



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 087/06 GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.07.2006	öffentlich

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998

Beschlussvorschlag:

Folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			EUR		EUR	
Haushaltsrest:			EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
30.06.06						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum				

Begründung:

1. Redaktionelle Änderung. Derzeit sind in § 5 Abs. 2 noch die Stadtwerke als Eigetrieb aufgeführt.
2. Durch Gesetz vom 14.02.2006 wurde in § 78 der Gemeindeordnung ein neuer Absatz 4 eingefügt, der das Verfahren für die Einwerbung und Annahme von Spenden u.ä. neu regelt.

§ 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung (neu):

»Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.«

Die Änderung ist am 18.02.2006 ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten.

Die Verfahrensvorschrift ist auf eine Initiative des Städtetages Baden-Württemberg zurückzuführen und wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Landkreistag vom Innenministerium umgesetzt.

Ausgangspunkt der Überlegungen war die Einführung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes im Jahr 1997 und damit einhergehend die Verschärfung des § 331 Strafgesetzbuch (Tatbestand der Vorteilsannahme). Aufgrund der Neufassung des § 331 Strafgesetzbuch kann sich ein Amtsträger auch dann strafbar machen, wenn er eine Spende für Dritte oder für das Gemeinwesen annimmt. Dieser Vorteil muss nicht die Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung sein. Die Intention des Gesetzgebers war, dass schon alleine durch die Annahme der Spende der Eindruck in der Öffentlichkeit entstehen kann, der Spender wolle den Amtsträger im Rahmen so genannter Klimapflege für künftige Diensthandlungen günstig stimmen und sich so einen Vorteil verschaffen.

Mit dem neu eingeführten § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung wird nun gesetzlich geregelt, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zum dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehören. Dies bedeutet, dass es nun – ähnlich wie im Hochschulrecht (Drittmittelrichtlinie) – ohne strafrechtliche Folgen für die Amtsträger ist, eine Spende anzunehmen, wenn das vorgesehene Verfahren eingehalten wird.

So begrüßenswert die gesetzliche Klarstellung ist, so aufwändig gestaltet sich das Verfahren insbesondere für Kleinspenden.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen, hat nach der neuen Regelung (§ 78 Abs. 4 GemO) der Gemeinderat zu entscheiden. Die Entscheidung kann durch Hauptsatzung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden, nicht aber auf den Bürgermeister.

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 02.02.2006 an die kommunalen Spitzenverbände die Einführung einer Bagatellgrenze im Verordnungswege abgelehnt.

Zulässig und sachgerecht ist es nach Ansicht des Innenministeriums dagegen, für Geld- oder Sachspenden bis zu einem Betrag oder Wert von 100 € auch ohne spezielle Ermächtigung auf der Grundlage der Gemeindeordnung ein vereinfachtes Verfahren zu praktizieren:

Der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss kann über Einzelspenden von bis zu 100 € in periodischen Abständen (oder bei Bedarf) in zusammengefasster Form pauschal entscheiden.

Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

Durch die Änderung der Hauptsatzung soll die Zuständigkeit für die Annahme von Spenden auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss übertragen werden.

3. Redaktionelle Änderung.

In § 9 Abs. 1 Nr. 7 war bisher auch die Annahme und Verwendung von Spenden und Schenkungen geregelt.

4.u.5. Redaktionelle Änderungen durch die Einführung des TVöD.

Die bisherigen Vergütungsgruppe des BAT und die neuen Entgeltgruppen des TVöD entsprechen sich nicht ganz.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Zuständigkeiten in Richtung VFA zu verschieben.

STADT BACKNANG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GesBl. Seite 582, berichtigt Seite 698) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Backnang
vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001,
26. September 2002, 24. Oktober 2002 und 23. Oktober 2003**

beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
Die Stadtentwässerung wird als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt. Der Hauptsatzung gehen Regelungen in der Betriebssatzung für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor.
2. § 7 Abs. 1 Buchstabe o wird angefügt:
Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
3. § 9 Abs. 1 Nr. 7 Spalte 2 erhält folgende Fassung:
Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen im Einzelfall
4. § 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten und Beamten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Egr. 1 - 8 Zeitverträge bis zu 2 Jahre bis A 9	Egr. 9 - 15 ausgenommen Leitende Beschäftigte Zeitverträge über 2 Jahre A 10 bis A 15 ausgenommen Amtsleiter/innen	Leitende Beschäftigte Amtsleiter/innen

5. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Spalte 2 erhält folgende Fassung:

Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Personen in Elternzeit oder Beurlaubung, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Backnang, den
Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GesBl. S. 582, berichtigt GesBl. S. 698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.